





# Flugvorbereitung

Eine gelungene Flugplanung und eine intensive Flugvorbereitung geben Sicherheit und helfen, luftverkehrsrechtliche Verstöße zu verhindern. Deshalb gilt hier das Motto „Gut geplant ist halb gewonnen!“. Folgende Fragen helfen hierbei:

- Welche Luftraumstruktur und Regeln gelten für die geplante Flugroute?
- Welches Wetter ist während des Fluges, am Zielflugplatz und am evtl. Ausweichflugplatz zu erwarten?
- Sollte oder muss ein Flugplan aufgegeben werden?
- Welche Funkfrequenzen der für die Strecke relevanten Flugverkehrskontrollstellen sind zu beachten (FIS-Sektoren, Tower von Verkehrsflughäfen)?
- Welche NOTAMs sind zu beachten?
- Ist der Klarstand des Flugzeugs gemäß Unterlagen gegeben?
- Wurde die Beladung und der Schwerpunkt berechnet?
- Ist die Performance für den Start, die Landung und den Wiederstart kalkuliert?
- Ist der Kraftstoffbedarf unter Berücksichtigung der o.g. Punkte errechnet (ggf. Tankstopp einplanen)?
- Sind die Tankmöglichkeiten am Zielflugplatz geklärt?
- Hat das Briefing der Besatzung und der Passagiere stattgefunden (auch denkbare Notfälle wie z.B. Triebwerksausfall durchgehen)?
- Hat ein Outside Check des Luftfahrzeugs stattgefunden?

# Der Fluginformationsdienst (FIS)

Der FIS gibt dem Luftfahrzeugführer während seines Fluges in einem bestimmten FIS-Gebiet Informationen und Hinweise. Sie sorgen für eine sichere, geordnete und flüssige Durchführung des Fluges und unterstützen zudem die Such- und Rettungsdienste. FIS-Spezialisten geben konkrete Hilfestellungen, wie z.B. Navigationshinweise, wodurch Verstöße oft verhindert werden können.

Der Kontakt zu FIS entbindet jedoch den Luftfahrzeugführer nicht von der Einhaltung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben. Gehen Sie daher nicht davon aus, dass Sie kontrolliert und von anderem Verkehr gestaffelt werden, nur weil Sie mit FIS in Sprechfunkverbindung stehen. FIS erteilt keine Weisungen und Flugverkehrskontrollfreigaben, sondern gibt ausschließlich Empfehlungen. Um erst gar nicht in die Gefahr einer möglichen Luftraumverletzung zu kommen, können Sie folgendes tun:

- Halten Sie Ihre Hörbereitschaft auf der FIS-Frequenz zur Information über Wetter- und Verkehrslage.
- Stellen Sie sofortigen Funkkontakt mit dem FIS her, wenn Probleme und Unsicherheiten auftreten, auch bereits im Verdachtsfall.
- Haben Sie keine Scheu vor der Kontaktaufnahme mit dem FIS - seine Aufgabe ist es, Sie zu unterstützen.
- Schalten Sie in Ihrem eigenen Interesse den Transponder ein. Gemäß SERA.13001 a) hat der Luftfahrzeugführer den Transponder ohnehin durchgängig zu betreiben, wenn das Luftfahrzeug über einen betriebsfähigen SSR-Transponder verfügt. Damit geben Sie FIS und deren Flugsicherungsstellen die Möglichkeit, Verkehrsinformationen zu erteilen. In anderen Luftfahrzeugen, die mit TCAS/ACAS ausgerüstet sind, kann ihr Luftfahrzeug auf dem entsprechenden Display angezeigt werden.

# Luftverkehrsrechtliche Verstöße

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Luftverkehr ist eine Aufgabe des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF). Rechtliche Grundlage dafür sind europäische Standards für den Luftverkehr (SERA), die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) sowie § 63 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die verschiedenen Tatbestände ergeben sich aus § 44 LuftVO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 und 13 LuftVG.

Auch Verstöße gegen Luftverkehrsvorschriften, die im Ausland begangen wurden, werden vom BAF verfolgt (§ 1b Abs. 2 LuftVG). Einen Überblick über die verschiedenen Tatbestände und ihre Rechtsgrundlage gibt die folgende Tabelle.

<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Verhalten im Luftverkehr ist nicht auf Sicherheit bedacht; Luftfahrzeugführer ist Verursacher einer Gefährdung	SERA.3101 § 44 II Nr. 4 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Unzureichende Flugvorbereitung	SERA.2010 b) § 44 II Nr. 2 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe bzw. Mindesthöhe bei Überlandflügen (VFR) und IFR-Flügen	SERA.3105 und SERA.5005 f) für VFR bzw. SERA.5015 b) für IFR § 44 II Nr. 5 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG (VFR) § 44 II Nr. 6 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG (IFR)
Quelle: BAF	

Tatbestand	Rechtsgrundlage
Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ohne Flugverkehrskontrollfreigabe bei Flügen von Flugmodellen, UAS, Fallschirmen etc.	§ 21 I LuftVO § 44 I Nr. 17 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 10 LuftVG
Bei Flugbetrieb auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle ist die Funk-Empfangsbereitschaft auf der dafür vorgesehenen Funkfrequenz der Flugverkehrskontrollstelle nicht hergestellt	SERA.8035 a) § 44 II Nr. 25 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Bei Flugbetrieb auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle keine vorherige Genehmigung für das Rollen über einen Rollhalt hinaus	SERA.3210 d) 2. § 44 II Nr. 7 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Nichtbefolgung der Verfügungen der Flugverkehrskontrollstelle für den Verkehr von Fußgängern und Fahrzeugen auf dem Rollfeld	§ 25 III LuftVO n.F. [SERA.3210 d) 4 i)] § 44 I Nr. 21 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 10 LuftVG
Einflug in freigabepflichtigen Luftraum ohne Freigabe der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle	SERA.6001 a) § 44 II Nr. 23 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Ungerechtfertigte Abweichung von der zuletzt erteilten und bestätigten Flugverkehrskontrollfreigabe	§ 31 IV S. 1 LuftVO § 44 I Nr. 27 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 10 LuftVG

Tatbestand	Rechtsgrundlage
Zu widerhandlung gegen Vorschriften über den Funkverkehr/ Sprechfunkverfahren	§ 29 II LuftVO § 44 I Nr. 24 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 10 LuftVG
Verpflichtung zur dauernden Hörbereitschaft nicht eingehalten	SERA .8035 a) § 44 II Nr. 25 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Nichtbefolgung von vorgeschriebenen Flugverfahren (ohne dafür eine Flugverkehrskontrollfreigabe zu haben)	§ 33 I LuftVO § 44 I Nr. 29 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr.10 LuftVG
Kein Einhalten von Mindestbedingungen bzw. -werten bei Flügen nach Sichtflugregeln (Abstand von Wolken)	SERA .5001 § 44 II Nr. 17 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Kein Einhalten von Mindestbedingungen bzw. -werten bei Flügen nach Sichtflugregeln (Flugsicht)	SERA .5005 § 44 II Nr. 18 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Quelle: BAF	

**Herausgeber:**

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)  
Robert-Bosch-Straße 28  
D - 63225 Langen (Hessen)

[www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de)

**Gestaltung und Layout:** BAF, Leitungsstab P

**Bildnachweis:** Titel: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, S. 2: Kerstin Weber (BAF)

**Druck:** Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat Z 32, Hausdruckerei

**Stand:** Juli 2020